

Stabilisierungshilfen an Städte und Gemeinden

1. Grundsätzliches

- Konsolidierungswillige Kommunen, die aufgrund objektiver Indikatoren als **strukturschwach** gelten bzw. von der **negativen demografischen Entwicklung besonders betroffen** sind und sich unverschuldet in einer finanziellen Schieflage befinden bzw. deren finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist, können **Stabilisierungshilfen** erhalten.
- Stabilisierungshilfe ist eine staatliche **Hilfe zur Selbsthilfe**. Die Einhaltung eines stringenten Konsolidierungskurses einschließlich der Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts ist in diesem Zusammenhang unerlässlich.
- Die **Beurteilung des Konsolidierungskurses** erfolgt nach **bayernweit einheitlichen Maßstäben**.
- Durch **eigene Konsolidierung** im Haushalt und der **Gewährung von Stabilisierungshilfen** soll die Kommune, durch **Abbau einer (überdurchschnittlichen) Verschuldung** sowie durch eine nachhaltige Verringerung der **Zins- und Tilgungsleistungen**, wieder hinreichend finanzielle Handlungsspielräume erlangen (Säule 1).
- Stabilisierungshilfeempfängerkommunen können auch „**Investitionshilfen**“, insbesondere zur **Vermeidung** eines ansteigenden bzw. zum **Abbau eines Investitionsstaus, beantragen**. Die Investitionshilfen unterstützen konsolidierungswillige Kommunen bei der Finanzierung von anstehenden kommunalen Strukturmaßnahmen bzw. künftigen erforderlichen Investitionen in die gemeindliche Grundausstattung (Säule 2).
- Eine Gewährung von Stabilisierungshilfen setzt voraus, dass die **Haushalte der letzten fünf Jahre rechnungsgelegt** sind und für das Antragsjahr, d. h. das laufende Haushaltsjahr ein von der Kommune verabschiedeter Haushaltsplan mit der Finanzplanung für mindestens die drei Folgejahre einschließlich eines stimmigen und aussagekräftigen Investitionsprogramms vorliegt.

2. Gewährung von Stabilisierungshilfen

Zwei-Säulen-Modell: Gewährung von Stabilisierungshilfen zur (Alt-) Schuldentilgung (Säule 1) und als Investitionshilfen (Säule 2).

Eine Antragstellung ist für jede einzelne Säule (auch für beide) anhand der nachfolgenden Voraussetzungen und Kriterien möglich.

2.1. Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung (Säule 1)

a) Zugangsvoraussetzungen

- **Kumulative** Erfüllung der drei Voraussetzungen:

1. Vorliegen einer strukturellen Härte

und

2. Vorliegen einer finanziellen Härte

und

3. Vorhandensein eines nachhaltigen Konsolidierungswillens.

- **Zur strukturellen Härte:**

Die strukturelle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren für eine strukturelle Härte sind regelmäßig:

- **weit unterdurchschnittliche Steuerkraft** im Verhältnis zum jeweiligen Größenklassendurchschnitt der letzten fünf Jahre (d. h. mindestens 20,0 % unter dem Größenklassendurchschnitt)

und/oder

- **überdurchschnittlicher Einwohnerrückgang** (mind. 5,0 %) in den letzten 10 Jahren vor dem Jahr der Antragstellung

und/oder

- **Einwohnerzahl im Verhältnis zur Fläche der Kommune** höchstens 25,0 % des entsprechenden Bayern-Durchschnitts

und/oder

- **unterdurchschnittliche wirtschaftliche Leistungskraft**

Im Antragsformular können hierzu konkret vorliegende außergewöhnliche wirtschaftsstrukturelle Probleme, wie z. B. schlechte Verkehrsanbindung, ungünstige geographische

Lage, Situation am Arbeitsmarkt vor Ort etc. vorgebracht werden, die plausibel und, sofern möglich, mit statistischen Zahlen zu begründen sind.

- **Zur finanziellen Härte:**

Die finanzielle Härte wird **im Rahmen einer Gesamtschau** beurteilt. Indikatoren, die eine finanzielle Härte im Antragsjahr 2023 begründen, sind:

- **Saldo der freien Finanzspannen¹** der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2023: Saldo der Jahre 2018 bis 2022) ist **negativ**.

und/oder

- **Saldo der nivellierten² freien Finanzspannen** der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2023: Saldo der Jahre 2018 bis 2022) **je Einwohner** beträgt maximal 175 % des Median aller Antragsteller des aktuellen Jahres (nachrichtlich: Median des Antragsjahres 2022: 801 €/EW).

und/oder

- **Gesamtverschuldung** zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2023: 31. Dezember 2022) beträgt **mindestens 175 %** des jeweiligen Größenklassendurchschnitts **und** das **Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung** des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (im Antragsjahr 2023: Zeitraum 2018 bis 2022) beträgt **maximal 150 %**.

¹ **Freie Finanzspanne (Kameralistik)**: Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich ordentliche Tilgung abzüglich Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt abzüglich im betroffenen Zeitraum erhaltener und im Verwaltungshaushalt verbuchter Stabilisierungshilfen. Ersatzeinnahmen und freie Rücklagen bleiben unberücksichtigt.

Freie Finanzspanne (Doppik): Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentliche Tilgung abzüglich im betroffenen Zeitraum erhaltener und im Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit verbuchter Stabilisierungshilfen. Einzahlung aus der Veräußerung von Sachvermögen und Finanzanlagen bleiben unberücksichtigt.

² **Nivellierung** der ordentlichen Tilgung auf 6 v.H. der Verschuldung (innerhalb HH) und Nivellierung der Realsteuereinnahmen auf Größenklassendurchschnitt (entspricht Einnahmen bei Hebesätzen im Größenklassendurchschnitt).

- **Zum Vorliegen des nachhaltigen Konsolidierungswillens:**
 - Grundsätzliches:

Die Stabilisierungshilfen sind eine Sonderform der Bedarfszuweisung. Daher sind auch hier sämtliche **Möglichkeiten zur Selbsthilfe auszuschöpfen**. Dies betrifft insbesondere:

 - Erhebung von **kostendeckenden Gebühren** bei der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (dabei zumindest Ausgleich von Defiziten im angegebenen Kalkulationszeitraum bzw. Übernahme aufgelaufener Defizite in den nächsten Kalkulationszeitraum erforderlich) und sonstigen kostenrechnenden Einrichtungen,
 - **mindestens durchschnittliche Hebesätze** bei Grund- und Gewerbesteuer (gem. „Kassenstatistik“³),
 - der nach Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB geforderte 10%ige Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen **Erschließungsaufwand** sollte nicht überschritten sein,
 - **keine überdurchschnittlich hohen freiwilligen Leistungen**. Hier sind auch die defizitären Einrichtungen der Kommune einzubeziehen.
 - Besondere Voraussetzungen:
 - **Erarbeitung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung** eines **Haushaltskonsolidierungskonzepts** nach den Erfordernissen beim Pilotprojekt „Struktur- und Konsolidierungshilfen“ (10-Punkte-Katalog und Tabellarische Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept, siehe Anlagen).
 - Die Erstellung bzw. jährliche Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts obliegt der antragstellenden **Kommune** und ist **vom (Markt-) Gemeinde- bzw. Stadtrat zu beschließen**.

³ Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

- Sofern im Rahmen der örtlichen oder überörtlichen Rechnungsprüfung Einspar- oder Einnahmepotentiale festgestellt werden, sind diese zwingend in das Haushaltskonsolidierungskonzept einzuarbeiten.
- Falls im Zeitpunkt der **erstmaligen** Antragstellung noch kein abschließendes Haushaltskonsolidierungskonzept erstellt werden konnte, ist ein **Beschluss des (Markt-) Gemeinde- bzw. Stadtrats** mit einer **Absichtserklärung** zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts nach dem 10-Punkte-Katalog erforderlich. **Zudem** muss entweder mit der **Erarbeitung** des Haushaltskonsolidierungskonzepts bereits **begonnen** worden sein oder es müssen mindestens bereits **aktuell beschlossene** und **umgesetzte Einsparungsmaßnahmen** vorhanden sein. Der bereits erarbeitete Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts, in dem die aktuellen und ggf. in der Vergangenheit (max. fünf Jahre zurückliegend) bereits beschlossenen und bereits umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen darzustellen sind, samt „Tabellarischer Übersicht zum Haushaltskonsolidierungskonzept“, ist mit dem Antrag einzureichen.

b) Beschränkung des Bewilligungszeitraums

- Die Gewährung von Stabilisierungshilfen zur Schuldentilgung ist auf einen Zeitraum von grundsätzlich max. fünf Jahren begrenzt.
 - Ab dem 6. Antragsjahr ist für eine weitere Bewilligung einer Stabilisierungshilfe neben den Zugangsvoraussetzungen gem. Tz. 2.1. a) das Vorliegen eines **besonderen Bedarfs** erforderlich.
 - Kriterien für das Vorliegen eines besonderen Bedarfs:
 - **Saldo der freien Finanzspannen¹** der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2023: Saldo der Jahre 2018 bis 2022) ist **negativ**.
- und/oder**

- **Nivellierte finanzielle Bewegungsfreiheit⁴** beträgt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (im Antragsjahr 2023: Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022) maximal 5,0 %.

und/oder

- **Gesamtverschuldung** zum 31. Dezember des Jahres vor Antragstellung (im Antragsjahr 2023: 31. Dezember 2022) beträgt **mindestens 150 %** des jeweiligen Größenklassendurchschnitts **und** das **Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung** des Antragsjahres oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre (im Antragsjahr 2023: Zeitraum 2018 bis 2022) beträgt **maximal 100 %**.

c) Verwendung der Stabilisierungshilfe Säule 1:

- Die Verwendung der Stabilisierungshilfe Säule 1 ist primär für die **Sondertilgung bzw. Ablösung** von **Darlehen**, die bereits **mindestens im fünften Jahr vor Antragstellung aufgenommen** worden sind (für Antragsjahr 2023: (Erst-) Kreditaufnahme spätestens bis zum 31. Dezember 2018) **gestattet**. Das Datum einer ggf. zwischenzeitlich erfolgten Umschuldung des betreffenden Darlehens ist unbeachtlich.
- **Zulässig** ist
 - **vorrangig** eine Verwendung für die Sondertilgung bzw. Ablösung der betreffenden Darlehen **ohne Vorfälligkeitsentgelt** und
 - **nachrangig** eine Verwendung für die Sondertilgung bzw. Ablösung der betreffenden Darlehen, für die ein **Vorfälligkeitsentgelt** zu entrichten ist, sofern die Ablösung dem **Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** entspricht. Hierzu ist

⁴ Analog Kommentar Schreml/Bauer/Westner, Tz. 6.3 zu § 4 KommHV bzw. Anlage 9 (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV); zudem **Nivellierung** der ordentlichen Tilgung auf 6 v.H. der Verschuldung und der Realsteuereinnahmen auf Größenklassendurchschnitt

aus Vereinfachungsgründen das zu entrichtende Vorfälligkeitsentgelt mit den ausstehenden Zinsen laut Tilgungsplan bis zum Ablauf der Zinsbindung des entsprechenden Darlehens zu vergleichen. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit bleibt der Umstand, dass sich die Bewilligung einer Stabilisierungshilfe zur Sondertilgung bzw. Darlehensablösung für die Kommune per se wirtschaftlich darstellt, außer Betracht. Das Vorfälligkeitsentgelt darf nicht aus den bewilligten Stabilisierungshilfen finanziert werden.

Hinweis:

Zur Abschätzung der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit ist vor Antragstellung eine Abfrage der Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung bei der finanzierenden Bank erforderlich. Bei einer evtl. Bewilligung einer Stabilisierungshilfe muss zudem kurz vor tatsächlicher Durchführung der Sondertilgung bzw. Ablösung des Darlehens die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung erneut abgefragt werden, um Gewissheit über die tatsächliche Wirtschaftlichkeit zu haben und eine auflagen-gemäße Verwendung sicherzustellen.

- Zudem ist eine Verwendung der Stabilisierungshilfe der Säule 1 nachrangig auch für die **Leistung der ordentlichen Tilgung** (bis zu 20 v.H. des Aufnahmebetrags des jeweiligen Darlehens) zulässig.

2.2. Stabilisierungshilfen als Investitionshilfen (Säule 2)

a) Zugangsvoraussetzungen:

- Der Kommune wurde bereits **mindestens dreimal eine Stabilisierungshilfe (ab 2019: Stabilisierungshilfe zur Schuldentilgung Säule 1)** bewilligt.
- Vorliegen und **Fortführung** des **stringenten und nachhaltigen Konsolidierungswillens** einschließlich jährlicher Fortschreibung und Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzepts anhand des 10-Punkte-Katalogs. Die Ausführungen in Tz. 2.1. a)

„Zum Vorliegen des nachhaltigen Konsolidierungswillens“ gelten sinngemäß.

- **Beschränkung der Kreditaufnahmen** im laufenden Haushaltsjahr **höchstens auf den Wert der ordentlichen Tilgung.**

Alternativ können auch die letzten beiden abgerechneten Haushaltsjahre und die drei auf das laufende Haushaltsjahr nachfolgenden Jahre (mittelfristige Finanzplanung) mit einbezogen (im Antragsjahr 2023: Zeitraum 2021 bis 2026) oder die letzten fünf abgerechneten Haushaltsjahre (im Antragsjahr 2023: Zeitraum 2018 bis 2022) herangezogen werden.

Hinweis zum Zeitraum 2021 bis 2026 (sog. „Zukunftszeitraum“):

Sofern die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen ausschließlich über diesen Zukunftszeitraum erfüllt wird, ist darauf zu achten, dass die erforderliche Beschränkung der Kreditaufnahmen auch nach den tatsächlichen kassenmäßigen Ist-Zahlen für die Jahre 2021 bis 2026 zu erfüllen ist. Dies ist bei den zukünftigen Haushalts- und Finanzplanungen entsprechend zu berücksichtigen. Zudem wird die Erfüllung der Kreditaufnahmebeschränkung im Zukunftszeitraum nach den tatsächlichen kassenmäßigen Ist-Zahlen in der Regel auch als Auflage im jeweiligen Bewilligungsbescheid festgelegt.

- **Vorlage eines aussagekräftigen Investitionsprogramms** für das letzte abgerechnete, sowie das laufende Haushaltsjahr und den Finanzplanungszeitraum (im Antragsjahr 2023: für die Jahre 2022 bis 2026) zur Darlegung des Investitionsbedarfs.

b) Bemessung der Höhe der Bewilligung:

Ermittlung der Höhe entsprechend dem investiven Bedarf der Kommune für Maßnahmen in die gemeindliche Grundausstattung im Jahr 2024.

Berücksichtigt werden hierbei in einer bayernweiten Gesamtschau u. a. die im Investitionsprogramm enthaltenen Investitionen, die im Jahr nach Antragstellung zur Realisierung anstehen, die Ausprägung des Konsolidierungswillens des Antragstellers (insbesondere

im Verwaltungs- und auch im Vermögenshaushalt), die bereits in den Vorjahren gewährten Investivanteile bzw. Investitionshilfen sowie die Verschuldung des jeweiligen Antragstellers.

c) Verwendung der Stabilisierungshilfe Säule 2:

- Verwendungszeitpunkt frühestens im ersten Haushaltsjahr nach Antragstellung (Antragstellung 2023: Ausgaben für Investitionen ab dem Jahr 2024).
- **Verwendung für** investive Bedarfe in die **gemeindliche Grundausstattung** (insbesondere: Schul-/Kindergartenbereich, Straßen, Brücken, Feuerwehr, Rathaus/Verwaltungsgebäude) und im Einzelfall für den Abbruch von Leerständen in Ortskernen. Zudem kann die Stabilisierungshilfe auch zur Finanzierung von anstehenden gemeindlichen Strukturmaßnahmen (z. B. Investitionen im Rahmen der Zusammenarbeit nach KommZG) verwendet werden.
- Die Bewilligung einer Investitionshilfe erfolgt nicht maßnahmengebunden, sondern als allgemeine Unterstützung zur Finanzierung der anstehenden bzw. laufenden Investitionsmaßnahmen gemäß dem vorgelegten Investitionsprogramm (siehe Nr. 2.2. a) letzter Spiegelpunkt) entsprechend dem o. g. Verwendungszweck.

d) Beschränkung des Bewilligungszeitraums und zeitliche Befristung:

- Die bewilligte Stabilisierungshilfe muss spätestens mit Ende des für die Bewilligung maßgeblichen Finanzplanungszeitraums zweckentsprechend verwendet werden (Bewilligung in 2023: zweckentsprechende Verwendung spätestens bis Ende 2027).
- Sofern mindestens eine der Voraussetzungen der Stabilisierungshilfe Säule 1 „Schuldentilgung“ – strukturelle Härte, finanzielle Härte, Vorliegen eines besonderen Bedarfs ab dem 6. Antragsjahr – erstmals nicht mehr vorliegt, wird die Investitionshilfe (Stabilisierungshilfe Säule 2) auf einen Bezugszeitraum **von maximal drei Raten** (einschließlich der zum Zeitpunkt des Beginns

der Befristung gewährten Rate) begrenzt. Die Befristung beginnt jedoch frühestens im Jahr 2019.

3. Vorgaben zur praktischen Umsetzung

a) Ermittlung der Gesamtverschuldung

Die Einbeziehung der Verschuldung außerhalb des Haushalts in die Gesamtverschuldung erfolgt, wenn für die Kommune eine Verlustausgleichs- bzw. Beitragsverpflichtung besteht oder sie keiner Haftungsbeschränkung unterliegt (siehe auch Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tätigkeit, Schulden außerhalb des Haushalts“). Zweckverbände, deren ausschließlicher Zweck die Wasserversorgung bzw. die Abwasserbeseitigung ist, werden in die Gesamtverschuldung nicht einbezogen, da insoweit zwingend kostendeckende Beiträge gem. Art. 5 KAG bzw. kostendeckende Gebühren gem. Art. 8 KAG zu erheben sind. Im Anlagendokument zum Antragsformular, Karteireiter „Tätigkeit, Schulden außerhalb des Haushalts“ sind diese daher der Kategorie 2 zuzuordnen.

b) Beschränkung der Kreditaufnahmen

- Maßgebend für die Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung sind die in die Gesamtverschuldung (siehe Nr. 3. a) einzubeziehenden Kreditaufnahmen und ordentlichen Tilgungen.

Hinweis:

Es sind die Kreditaufnahmen und ordentlichen Tilgungen des Kernhaushalts und der Betätigungen außerhalb des Haushalts gemäß Nr. 3. a) entsprechend der Kategorie 1 des Karteireiters „Tätigkeit, Schulden außerhalb des Haushalts“ zu berücksichtigen.

- Bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung werden Kreditaufnahmen und Tilgungen zur Umschuldung von Kreditverbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

- Auf Antrag können, unbeschadet des Haushaltsgrundsatzes der Gesamtdeckung, Kreditaufnahmen sowie die entsprechenden Tilgungen für Investitionen in die kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung aufgrund der zwingend erforderlichen Erhebung von kostendeckenden Beiträgen gem. Art. 5 KAG bzw. kostendeckenden Gebühren gem. Art. 8 KAG bei der Ermittlung der Beschränkung der Kreditaufnahmen nicht berücksichtigt werden. Eine Zuordnung der Kreditaufnahmen des jeweiligen Jahres zu den kostenrechnenden Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist dabei maximal in Höhe des prozentualen Anteils der Investitionen desselben Jahres, die der Kommune tatsächlich als Eigenanteil verbleiben, oder die über Gebühren refinanziert werden, zulässig. Maßgebend für eine mögliche Zuordnung ist der Karteireiter „Investitionen Wasser, Abwasser“ im Anlagendokument, der vollständig auszufüllen ist. Jede Maßnahme ist entsprechend dem Investitionsprogramm separat einzutragen. Die Zusammenfassung von mehreren Einzelmaßnahmen (z.B. unter der Bezeichnung „Wasserversorgung“) ist nicht ausreichend.

Hinweis:

Eine Zuordnung von Kreditaufnahmen zu den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wirkt sich ausschließlich auf die Ermittlung der Beschränkung der Kreditaufnahmen im Rahmend der Beantragung von Stabilisierungshilfen aus.

- Außerordentliche Tilgungen und Rückzahlungen von Darlehen bzw. Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zu den ordentlichen Tilgungen als „ordentliche Tilgung“ berücksichtigt, sofern diese nicht aus gewährten Stabilisierungshilfen finanziert worden sind. Dies wird bei Eintragung entsprechender Tilgungsleistungen im Antragsformular (Karteireiter „Finanzübersicht“) bereits aufgrund der darin enthaltenen Berechnungen umgesetzt.

- Bei **Geschäftsbesorgungsverträgen** oder ähnlichen Vertragskonstruktionen ist wie folgt vorzugehen:
 - Aufnahme bzw. Inanspruchnahme von Beträgen:
 Für die vergangenen Jahre (im Antragsjahr 2023: Jahre bis einschließlich dem Jahr 2022) sind die tatsächlich in Anspruch genommenen Beträge als Kreditaufnahmen zu berücksichtigen.
 Für die Jahre ab dem Antragsjahr (im Antragsjahr 2023: ab dem Jahr 2023) sind die Beträge als Kreditaufnahmen zu berücksichtigen, die in den jeweiligen Jahren voraussichtlich in Anspruch genommen werden.
 - Tilgung bzw. Rückführung von Beträgen:
 Für die vergangenen Jahre (im Antragsjahr 2023: Jahre bis einschließlich dem Jahr 2022) werden die Tilgungs- bzw. Rückführungsbeträge bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zu ordentlichen Tilgungen berücksichtigt.
 Für die Jahre ab dem Antragsjahr (im Antragsjahr 2023: ab dem Jahr 2023) werden die voraussichtlichen Tilgungs- bzw. Rückführungsbeträge ebenfalls bei der Ermittlung des Verhältnisses von Kreditaufnahmen zu ordentlichen Tilgungen berücksichtigt.

- Die Kreditaufnahmen sind dem Haushaltsjahr zuzuordnen, in dem sie aufgenommen werden bzw. aufgenommen wurden. **Maßgebend** ist das jeweilige **Aufnahmedatum**.

- Hinweise zur Ermittlung der Kreditaufnahmen:
 - Bei der Ermittlung der Kreditaufnahmen für das laufende Jahr 2023 sind alle potentiell möglichen Kreditaufnahmen zu berücksichtigen. Das heißt neben den im beschlossenen **Haushaltsplan 2023** vorgesehenen **Kreditaufnahmen** sind auch die **nicht ausgeschöpften Kreditermächtigungen aus den Vorjahren** zu berücksichtigen, sofern die Kreditaufnahmen (Valutierung) durch Bildung von Haushaltseinnahmeresten in das laufende Haushaltsjahr verschoben wurden.

- Für die Finanzplanungsjahre (2024 bis 2026) sind die laut Finanzplan erforderlichen Kreditaufnahmen maßgebend.
- Sofern sich im laufenden Jahr 2023 **Veränderungen** (z. B. aufgrund der Verabschiedung eines Nachtragshaushalts) **bei den bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen** (im Antragsjahr 2023: für die Jahre 2023 bis 2026) ergeben, sind diese **unverzüglich und unaufgefordert** über die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bzw. Regierungen den Staatsministerien der Finanzen und für Heimat sowie des Innern, für Sport und Integration **mitzuteilen**.

4. Verfahren und Ausgestaltung

- Stabilisierungshilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die für die Kriterien erforderlichen Berechnungen und damit eine erste Einschätzung der Erfolgsaussichten ergeben sich bereits direkt aus dem Antragsformular, sofern dieses zutreffend ausgefüllt wurde.
- Die Bewilligung der Stabilisierungshilfe erfolgt in Form einer verbleibenden Zuweisung oder in Form einer rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfe (sofern z. B. noch Unterlagen vorzulegen sind, Auflagen zu erfüllen sind oder der vorhandene Konsolidierungswille noch nicht ausreichend nachgewiesen wurde).
- Die Höhe der Stabilisierungshilfen der Säulen 1 und 2 richtet sich in einer bayernweiten Gesamtschau nach mehreren multikausalen Faktoren, wie z. B. Sondertilgungsmöglichkeiten, Haushaltsgröße, Verschuldung der Kommune, notwendige Investitionen im Pflichtaufgabenbereich, Ausprägung des Konsolidierungswillens.
- Ob eine Stabilisierungshilfe gewährt werden kann und wie hoch diese ausfällt, wird jedes Jahr im Rahmen des Verteilerausschusses neu entschieden.